§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand sind Dienstleistungen der Easyway IT GmbH in den Bereichen IT-Beratung, Prozessberatung und Dokumentation. Die Leistungen können insbesondere die Analyse von IT- und Geschäftsprozessen, die Erstellung von Verfahrensdokumentationen, Konzepten und Richtlinien sowie begleitende Beratungs- und Unterstützungsleistungen umfassen. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Leistungsbeschreibung durch die Easyway IT GmbH, Hasenmüllerweg 12, 73614 Schorndorf (nachfolgend „Easyway IT“) gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

(2) Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB).

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Leistungen der Easyway IT GmbH umfassen Dienstleistungen in den Bereichen IT-Beratung, Prozessberatung und Dokumentation. Hierzu zählen insbesondere Beratungs-, Analyse-, Konzeptions- und Unterstützungsleistungen sowie die Erstellung von Verfahrensdokumentationen, Richtlinien, Konzepten und sonstigen dokumentationsbezogenen Unterlagen. Die Leistungen werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Dienstleistungen erbracht; ein bestimmter wirtschaftlicher, technischer oder rechtlicher Erfolg wird nicht geschuldet.

(3) Der Leistungsumfang umfasst – vorbehaltlich einer abweichenden individuellen Vereinbarung – keine Überprüfung, Validierung oder Gewährleistung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder im Rahmen der Leistungserbringung ermittelten Inhalte, Informationen oder Daten. Der Auftraggeber bleibt für deren inhaltliche Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit verantwortlich.

(2) Die Leistungen der Easyway IT GmbH beinhalten keine Rechts- oder Steuerberatung sowie keine rechtliche Prüfung. Insbesondere übernimmt die Easyway IT GmbH keine Verantwortung für die Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder behördlicher Informations-, Dokumentations- oder Nachweispflichten des Auftraggebers.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Die Parteien können den Vertrag über die zu erbringende Dienstleistung individuell abschließen. Nach Annahme des Angebots über den mitgesendeten Bestätigungslink, gilt der Vertrag als geschlossen und die Bedingungen als akzeptiert.

(2) Easyway IT kann den Vertragsschluss von der Bestätigung der Identität des Auftraggebers und seiner Eigenschaft als Unternehmer abhängig machen (z.B. durch Zusendung einer Bestätigungsmail oder Aufforderung zur Vorlage einer Gewerbeanmeldung).

(3) Die Erbringung der Dienstleistung von VerfahrensDoku24.de beginnt mit dem Zahlungseingang der ersten Teilzahlung (50 % der Gesamtkosten des vorliegenden individuellen Angebots des Auftraggebers).

(4) Nach Abnahme der übergebenen Verfahrensdokumentation oder dem Verstreichen einer Frist von vier (4) Wochen nach Übergabe der vorläufigen Verfahrensdokumentation und der damit einhergehenden Bezahlung der letzten Teilzahlung (10 % der Gesamtkosten, des vorliegenden individuellen Angebots des Auftraggebers), endet der Vertrag für die Erstellung.

§ 4 Bereitstellung der Kommunikationsplattform und Speicherplatz für Anwenderdaten

(1) Für die schriftliche Kommunikation zwischen Easyway IT und dem Auftraggeber wird im Falle der Dienstleistung von Verfahrensdoku24.de eine Kommunikationsplattform zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber erhält dafür einen eigenen, passwortgeschützten Zugang.

(2) Die Speicherung der Daten im Rahmen der Erstellung der Verfahrensdokumentation oder im Rahmen der Erbringung von weiteren und sonstigen Beratungs- und IT-Dienstleistungen erfolgt auf Servern mit Standort in Deutschland oder der EU.

(3) Easyway IT bedient sich zur Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen, insbesondere im Rahmen von IT-Dienstleistungen, Beratungs- und Dokumentationsleistungen, auch externer Dienstleister, Softwarelösungen oder Plattformen.

(5) Die vom Auftraggeber generierten und erstellten Informationsdaten werden durch Easyway IT für einen Zeitraum von maximal drei (3) Jahren gespeichert. Nach Ablauf der Frist werden die Daten auch bei Fortbestehen des Pflegevertrages im Rahmen der Dienstleistung von verfahrensdoku24.de archiviert und nach zehn (10) Jahren gelöscht.

(4) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung gesetzlicher, insbesondere handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten selbst verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Leistungserbringung überlassenen oder bereitgestellten Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Daten oder Informationen eigenverantwortlich und rechtzeitig gesichert werden.

(5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die im Rahmen der Leistungserbringung generierten Unterlagen, Dokumente oder Daten von Easyway IT GmbH weiterhin auf den internen Systemen gespeichert, jedoch nicht aktiv weiterverarbeitet oder genutzt. Eine darüber hinausgehende Nutzung, Veröffentlichung oder Weitergabe erfolgt nicht. Die Verantwortung für die Sicherung und Aufbewahrung der Unterlagen im Hinblick auf gesetzliche oder sonstige Aufbewahrungspflichten liegt allein beim Auftraggeber.

§ 5 Gewährleistung und Mängel

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Easyway IT GmbH fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Informationen, Unterlagen oder Daten, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind, unverzüglich mitzuteilen. Er wird dabei die Hinweise von Easyway IT GmbH zur Problemanalyse im zumutbaren Rahmen berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Durchführung der Leistung notwendigen Informationen oder Unterlagen rechtzeitig bereitstellen.

(2) Easyway IT GmbH haftet nicht für Mängel oder unvollständige Leistungen, die nach Abnahme der vereinbarten Leistungen oder nach Bereitstellung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber erkennbar gewesen wären. Insbesondere übernimmt Easyway IT GmbH keine Verantwortung für Folgen, die aus unvollständigen, fehlerhaften oder ungenauen Informationen, Unterlagen oder Daten entstehen, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat oder deren Bereitstellung erforderlich gewesen wäre.

(3) Easyway IT GmbH ist darauf angewiesen, dass alle vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Unterlagen und Daten vollständig, korrekt und aktuell sind. Easyway IT GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass auf Grundlage dieser Informationen erstellte Analysen, Konzepte, Beratungsleistungen, Dokumentationen oder sonstige Arbeitsergebnisse der tatsächlichen Sachlage im Unternehmen des Auftraggebers vollständig entsprechen.

(4) Die Übernahme von Garantien oder Zusicherungen für bestimmte Eigenschaften, Ergebnisse oder Inhalte der von Easyway IT GmbH erbrachten Leistungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Easyway IT GmbH. Ohne eine solche schriftliche Bestätigung bestehen keine Gewährleistungs- oder Garantieansprüche über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus.

(5) Easyway IT ist bemüht, die Kommunikationsplattform für den Austausch der Informationen im Rahmen der Erstellung der Verfahrensdokumentation dauerhaft und störungsfrei bereitzustellen. Aufgrund technischer Gegebenheiten wie Konfigurationsänderungen, Wartung, Geräteausfall etc. kann dies indes nicht lückenlos sichergestellt werden. Im Falle eines Ausfalls wird sich Easyway IT bemühen, die beanstandungsfreie Nutzbarkeit baldmöglichst wiederherzustellen. Für etwaige, aus fehlender (vollständiger) Nutzbarkeit entstandene Folgen, hat Easyway IT nicht einzustehen.

§ 6 Höhere Gewalt

(1) Wird die Easyway IT an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. bei Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, sei es, dass diese Umstände im Bereich der Easyway IT oder im Bereich ihrer Subunternehmer eintreten, verlängert sich, wenn die Leistung nicht endgültig unmöglich wird, die Frist für die Erbringung der Leistung in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen. Ist eine Leistung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen desselben ununterbrochen andauernden Ereignisses höherer Gewalt ausgeschlossen, so gilt dieses als unmöglich.

(2) Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird Easyway IT von ihren Leistungsverpflichtungen befreit. Das Recht des Auftraggebers, den Vertrag zu kündigen/vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm anderenfalls unzumutbare Nachteile entstehen, bleibt unberührt.

§ 7 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Easyway IT GmbH erstellten Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Konzepte oder Dokumentationen ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Eine Nutzung durch unbefugte Dritte ist untersagt. Der Auftraggeber hat alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Arbeitsergebnisse vor unbefugtem Zugriff, Missbrauch oder Weitergabe zu schützen.

(2) Vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die von Easyway IT GmbH erstellten Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Konzepte oder Dokumentationen ganz oder teilweise unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder an diese weiterzugeben. Als unbefugte Dritte gelten auch mit dem Auftraggeber wirtschaftlich verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sofern keine ausdrückliche Zustimmung von Easyway IT GmbH vorliegt. Als befugte Dritte gelten solche Personen oder Stellen, denen gegenüber der Auftraggeber gesetzlich oder behördlich zur Offenlegung verpflichtet ist oder für die die Arbeitsergebnisse im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einen erforderlichen Nachweis- oder Dokumentationszweck erfüllen, insbesondere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Betriebsprüfer oder Finanzbehörden.

(3) Der Auftraggeber ist darüber hinaus nicht berechtigt, die von Easyway IT GmbH erstellten Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Konzepte, Dokumentationen oder sonstigen Leistungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Easyway IT GmbH entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verleihen, zu vermieten, zu veräußern oder in sonstiger Weise – gleich in welcher technischen oder organisatorischen Form – ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen oder Dritten die Vornahme der vorgenannten Handlungen zu ermöglichen.

(4) Die vorstehenden Beschränkungen gelten vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung für die von Easyway IT GmbH zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem jeweils individuell erstellten und vom Auftraggeber angenommenen Angebot. Die Höhe der Vergütung bemisst sich insbesondere nach Art und Umfang der beauftragten Leistungen sowie nach den für die Leistungserbringung maßgeblichen Faktoren, wie beispielsweise der Anzahl der betroffenen Standorte, Nutzer oder Mitarbeiter, dem Umfang und der Komplexität der zu analysierenden oder zu dokumentierenden Prozesse, dem zeitlichen Aufwand sowie sonstigen projektspezifischen Anforderungen.

(2) Sofern Gegenstand des Auftrags die Erstellung einer Verfahrensdokumentation ist und im Angebot nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die vereinbarte Vergütung in folgenden Abschlägen zu zahlen:

- **50 %** der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung bzw. vor Beginn der Leistungserbringung, insbesondere vor Durchführung von Analyse-, Beratungs- oder Vor-Ort-Terminen;
- **40 %** der Gesamtvergütung nach Bereitstellung oder Übergabe der Verfahrensdokumentation;
- **10 %** der Gesamtvergütung nach Abnahme der Leistungen oder nach Ablauf einer Frist von vier (4) Wochen nach Übersendung der vorläufigen Verfahrensdokumentation an den Auftraggeber.

(3) Für alle übrigen Leistungen der Easyway IT GmbH sind Rechnungen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Die Easyway IT GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die weitere Leistungserbringung bis zum vollständigen Zahlungsausgleich auszusetzen. Bei Zahlungsverzug fallen Mahngebühren an, die ebenfalls zu bezahlen sind.

(5) Zahlung bzw. Teilzahlungen des Angebotspreises haben ausschließlich auf das Geschäftskonto von Easyway IT zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist grundsätzlich nicht erlaubt, sondern nur bei schriftlicher, besonderer Vereinbarung zulässig.

(6) Der Preis aus dem Angebot gilt für einen Monat. Wurde das Angebot innerhalb dieser Zeit nicht durch den Auftraggeber angenommen, können die Preise durch Easyway IT, insbesondere nach Aufwand der allgemeinen Preisentwicklung, angepasst werden.

(7) Soweit Leistungen auf Grundlage eines individuellen Angebots mit einer kalkulierten Anzahl von Arbeitsstunden erbracht werden, basiert die im Angebot ausgewiesene Vergütung auf dieser Stundenkalkulation. Sofern für die Durchführung des Projekts weniger Arbeitszeit erforderlich ist als im Angebot zugrunde gelegt, wird die Vergütung entsprechend angepasst; ein überzahlter Betrag wird dem Auftraggeber erstattet. Überschreitet der tatsächliche Arbeitsaufwand die im Angebot kalkulierte Stundenanzahl, wird der hierdurch entstehende Mehraufwand gesondert in Rechnung gestellt. Maßgeblich sind die im Angebot angegebenen oder anderweitig vereinbarten Stundensätze. Sobald absehbar ist, dass die kalkulierte Stundenanzahl überschritten wird, wird Easyway IT GmbH den Auftraggeber hierüber informieren.

(8) Die Rechnungen können dem Auftraggeber elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Easyway IT kann dem Auftraggeber zahlungsbezogene Nachrichten, z.B. Mahnungen, ebenfalls auf elektronischem Weg übermitteln.

(9) Bezahlt der Auftraggeber die Rechnungen nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist, behält sich Easyway IT vor, den geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die bis dahin entstandenen Kosten auf Seiten von Easyway IT, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(10) Der Auftraggeber kann nur mit von Easyway IT unbestrittenen oder mit solchen Forderungen aufrechnen, über deren Bestehen eine rechtskräftige Entscheidung gefällt wurde.

§ 9 Pflichten und Obliegenheit des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Easyway IT GmbH alle für die Durchführung der vereinbarten Leistungen relevanten Informationen, Unterlagen, Daten und Zugänge vollständig, korrekt und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Dies schließt insbesondere Informationen über interne Abläufe, Prozesse oder sonstige projektbezogene Gegebenheiten ein, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.

(2) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf von Easyway IT GmbH erstellte Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Konzepte oder Dokumentationen erhalten. Er trifft hierzu angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen.

(3) Im Falle der Erbringung der Dienstleistung für die Erstellung der Verfahrensdokumentation ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten für die Kommunikationsplattform gegenüber Dritten geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch Dritte aufzubewahren, so dass ein Missbrauch unmöglich ist. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflicht, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz der Easyway IT entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung der Easyway IT von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, Easyway IT von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche der Easyway IT, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

(4) Sofern der Auftraggeber diese Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, ist Easyway IT nicht zur Leistungserbringung verpflichtet und kann nach vorheriger Abmahnung die fristlose Kündigung des Vertrages erklären. Easyway IT gerät nicht in Verzug, solange der Auftraggeber die ihm obliegenden Leistungen nicht erbringt.

§ 10 Datensicherheit, Datenschutz

(1) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Easyway IT auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt.

(2) Für die Vertragsabwicklung darf Easyway IT die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten (Bestandsdaten) erheben, verarbeiten und nutzen. Der Auftraggeber räumt Easyway IT für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die vom Anbieter für den Auftraggebern zu speichernden Daten zu vervielfältigen, zu verbreiten und falls notwendig, veröffentlichen, zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Easyway IT ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung und Beseitigung von Störungen ist Easyway IT ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

(3) Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, Auskunft über Umfang und Inhalt, der von ihm gespeicherten, personenbezogenen Daten zu erhalten.

(4) Easyway IT trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und schützt insbesondere die in seinem Zugriff liegenden Dienste und Systeme sowie die vom Auftraggeber oder den Auftraggebern betreffenden, auf dem Server gespeicherten, Anwendungsdaten und ggf. sonstige Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung oder Veränderung.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über die jeweils andere Partei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen.

(2) Die Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne der Ziffer 14 dieses Vertrages, wenn sie (a) der anderen Partei bereits zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten, (b) allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden, (c) der anderen Partei ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden.

(3) Diese Bestimmungen gelten voll umfänglich für alle eingesetzten Mitarbeiter der Parteien und überdauern das Ende des Vertrages.

§ 12 Haftung für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen

(1) Easyway IT haftet für Schäden des Auftraggebers, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

(3) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von Easyway IT GmbH – soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit beruht – auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen typischerweise gerechnet werden muss. Der Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens ist der Höhe nach grundsätzlich begrenzt auf das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Leistung, in deren Zusammenhang die Pflichtverletzung erfolgt ist. Der typische Schaden übersteigt in der Regel nicht das Fünffache der vereinbarten Vergütung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit sie im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände unbillig wären oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

(5) Resultieren Schäden des Auftraggebers aus dem Verlust von Daten, Dokumenten, Arbeitsergebnissen oder sonstigen digitalen Inhalten, haftet Easyway IT GmbH hierfür nicht, soweit der Schaden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Auftraggeber hätte vermieden werden können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eigenverantwortlich eine regelmäßige und vollständige Datensicherung nach dem Stand der Technik durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Datensicherung liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

(6) Die Nutzung der Dienstleistung von Easyway IT entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, die von Easyway IT erstellten und übergebenen Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Konzepte, Dokumentationen oder sonstigen Leistungen eigenständig zu prüfen. Der Auftraggeber bleibt für die sachliche, fachliche und rechtliche Überprüfung sowie für die Verwendung der Arbeitsergebnisse im eigenen Unternehmen verantwortlich.

(7) Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung von Easyway IT GmbH Änderungen an den von Easyway IT GmbH erstellten oder bereitgestellten Arbeitsergebnissen, Unterlagen, Konzepten, Dokumentationen oder sonstigen Leistungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die geltend gemachten Mängel nicht auf die vorgenommenen Änderungen zurückzuführen sind.

(8) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gleich welcher Art verjähren binnen eines Jahres nach Auftreten des Schadens und dessen Kenntnis oder 12 Monate, nachdem das Auftreten des Schadens infolge mindestens grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die aus einer Verletzung von Leib oder Leben oder Garantiezusagen geltend gemacht werden; oder die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

§ 13 Vertragsdauer, Deaktivierung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird für die Dauer der jeweils vereinbarten Leistung geschlossen. Bei projektbezogenen Leistungen endet der Vertrag mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie – sofern eine Abnahme vorgesehen ist – mit deren Abnahme durch den Auftraggeber oder nach Ablauf einer vereinbarten Abnahmefrist. Sofern es sich um fortlaufende Dienstleistungen handelt, endet der Vertrag mit vollständiger Leistungserbringung oder durch Kündigung gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Der Vertrag ist vom Auftraggeber mit einer Frist von zwei Wochen kündbar, gleiches gilt auch für Easyway IT.

(3) Wird der Vertrag vor vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen beendet, besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe oder Nutzung von bis dahin erstellten, jedoch noch nicht fertiggestellten oder nicht abgenommenen Arbeitsergebnissen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Easyway IT GmbH ist in diesem Fall – vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen – berechtigt, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erfassten oder gespeicherten Daten und Unterlagen des Auftraggebers nach angemessener Frist zu löschen. Eine Verpflichtung zur vorherigen Herausgabe oder Archivierung besteht nicht.

(4) Eine fristlose Kündigung ist nach § 626 Abs. 1 BGB möglich.

(5) Die Kündigung berührt nicht die bereits entstandenen Zahlungsansprüche.

§ 14 Änderungen der AGB

(1) Easyway IT behält sich vor, diese Vertragsregelungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, es sei denn, das ist für den Auftraggebern nicht zumutbar. Die Änderung ist insbesondere in folgenden Fällen zumutbar: (a) wenn die Änderung dazu dient, eine Übereinstimmung der Vertragsbedingungen mit dem anwendbaren Recht herzustellen, insbesondere wenn sich die geltende Rechtslage ändert; (b) wenn die Änderung Easyway IT dazu dient, zwingenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen nachzukommen; (c) wenn gänzlich neue Leistungen von Easyway IT bzw. Leistungselemente sowie technische oder organisatorische Prozesse von Easyway IT einer Beschreibung in den Vertragsbedingungen erfordern; (d) wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Auftraggebern ist.

(2) Im Fall der Änderung wird Easyway IT die geänderten Vertragsbedingungen mindestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten an die vom Auftraggeber bei Easyway IT hinterlegte E-Mail-Adresse senden.

(3) Der Auftraggeber erhält zwei Wochen Zeit vor Inkrafttreten der Änderungen den Vertrag zu kündigen, sofern die Änderungen Nachteilung und deswegen unzumutbar für den Auftraggebern sind.

(4) Widerspricht der Auftraggeber den neuen Vertragsbedingungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der E-Mail, so gelten die geänderten AGB als von ihm angenommen. Easyway IT wird den Auftraggebern mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

(5) Der Auftraggeber kann den geänderten Vertragsbedingungen ebenfalls durch eine ausdrückliche Einverständniserklärung zustimmen.

(6) Darüber hinaus bedarf diese Vereinbarung und ihre Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 15 Gerichtsstand

(1) Für Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten anlässlich dieses Vertrages gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Alleiniger Gerichtsstand bei Nutzung durch Kaufleute, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Stuttgart.

§ 16 Allgemeines und Schlussbestimmungen

(1) Diese AGB gelten ausschließlich. Andere, vor allem allgemeine Vertragsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen im Einzelfall, z.B. bei deren Vorlage und/oder Vertragsausführung, nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen Easyway IT erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn Easyway IT hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

(3) Die Schriftform im Sinne dieser AGB umfasst auch elektronische Kommunikation via E-Mail.

(4) Die Easyway IT darf das Projekt für interne Projektberichte, z.B. Aufschluss über verwendete Technologien oder Einsatzbereiche, nutzen. Case-Studies oder Success-Stories dürfen auf der Website der Easyway IT und in ihren Präsentationen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers referiert werden.

(5) Der Auftraggeber darf Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Easyway IT an Dritte abtreten. Easyway IT ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Leistungen auf mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG abzutreten.

(6) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschlands mit Ausnahme der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.

(7) Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Verwalter öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der Easyway IT als Gerichtsstand vereinbart.

(8) Sollten einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.